

# Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

---

**Nr. 15/2023      Ausgabetag: 23.06.2023**

## **Inhaltsverzeichnis:**

1. Inkrafttreten der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheda-Wiedenbrück
2. Bebauungsplan Nr. 426 „Waldsiedlung-Ost“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück

## **Bebauungsplan Nr. 426 „Waldsiedlung-Ost“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Ortsteil Lintel**

**hier: Inkrafttreten gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

---

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 426 „Waldsiedlung-Ost“ als Satzung beschlossen (gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) – und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 270) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) -.

Beschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Wortlaut:

*Der Rat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und fasst folgende Beschlüsse:*

- a) *Der Rat der Stadt hat die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der Offenlage und der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen in die Abwägung einbezogen und, wie in den Anlagen 3 und 4 sowie 7 und 8 zu dieser Vorlage (Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen) aufgeführt, abgewogen.*
- b) *Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 426 „Waldsiedlung-Ost“ als Satzung. Die der Beratungsvorlage beiliegende Begründung einschließlich Umweltbericht wird dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Plan durch eine schwarze unterbrochene Linie umgrenzt und dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 426 „Waldsiedlung-Ost“ in Kraft. Jedermann kann ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtteil Rheda, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, 6. Obergeschoss, den Bebauungsplan, die zugehörige Satzungs-begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf den Internetseiten der Stadt ([www.rheda-wiedenbrueck.de](http://www.rheda-wiedenbrueck.de); Rubrik Bauleitplanung) können die Planunterlagen ebenfalls eingesehen werden.

### **Hinweise:**

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB
  - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan engetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu beantragen.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

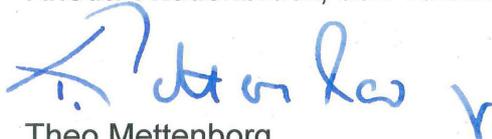
Die vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 27.03.2023 gefasste Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Auslegung und Einsichtnahme für jedermann werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen und die Fristen des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen.

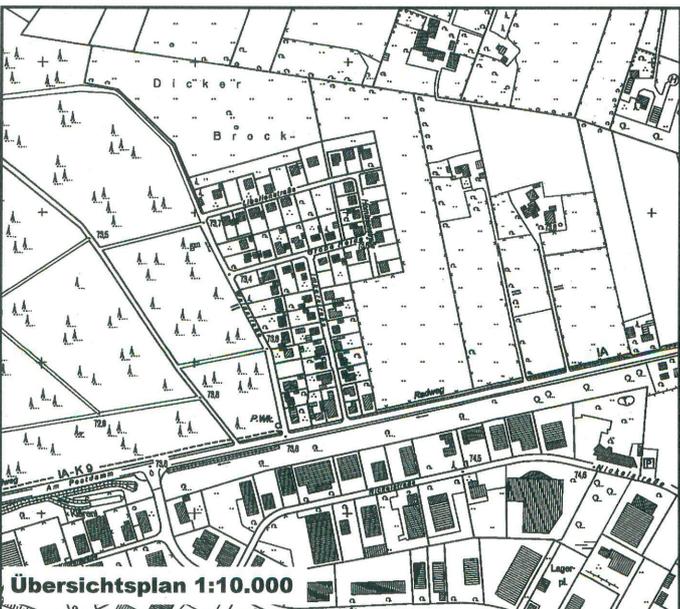
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 19.06.2023



Theo Mettenborg  
Bürgermeister



**Rheda-  
Wiedenbrück**

Stadt der Flora Westfalica

**Fachbereich Stadtentwicklung**

**Bebauungsplan Nr. 426  
"Waldsiedlung-Ost"**

**Übersichtsplan Geltungsbereich**

Maßstab: 1:5.000

Gemarkung Lintel, Flur 43

Stand: Juni 2023



# Inkrafttreten der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheda-Wiedenbrück

hier: Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

---

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitenden Bauleitplan beschlossen (gem. §§ 5 und 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) – und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 270) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).

Beschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Wortlaut:

*Der Rat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und fasst folgende Beschlüsse:*

- a) *Der Rat der Stadt hat die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der Offenlage und der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen in die Abwägung einbezogen und, wie in den Anlagen 3 und 4 sowie 7 und 8 zu dieser Vorlage (Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen) aufgeführt, abgewogen.*
- b) *Der Rat der Stadt beschließt die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feststellungsbeschluss). Die der Beratungsvorlage beiliegende Begründung einschließlich Umweltbericht wird der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB beigelegt.*

Die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im anliegenden Plan (Geltungsbereich Planänderung) durch eine schwarze unterbrochene Linie umgrenzt und dargestellt.

Die Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung ist mit Bericht vom 26.04.2023 beantragt worden. Die Bezirksregierung Detmold hat die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 14.06.2023 (Aktenzeichen 35.02.01.200-008/2023-001) genehmigt. Die **Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**

Mit dieser Bekanntmachung wird die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtteil Rheda, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, 6. Obergeschoss, diesen vorbereitenden Bauleitplan, die zugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf den Internetseiten der Stadt ([www.rheda-wiedenbrueck.de](http://www.rheda-wiedenbrueck.de); Rubrik Bauleitplanung) können die Planunterlagen ebenfalls eingesehen werden.

## Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB
  - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

## Bekanntmachungsanordnung:

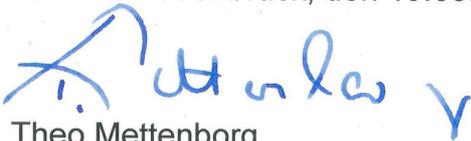
Die vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 27.03.2023 beschlossene und von der Bezirksregierung unter dem Aktenzeichen 35.02.01.200-008/2023-001 genehmigte 100. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung und Einsichtnahme für jedermann werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen und die Fristen des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

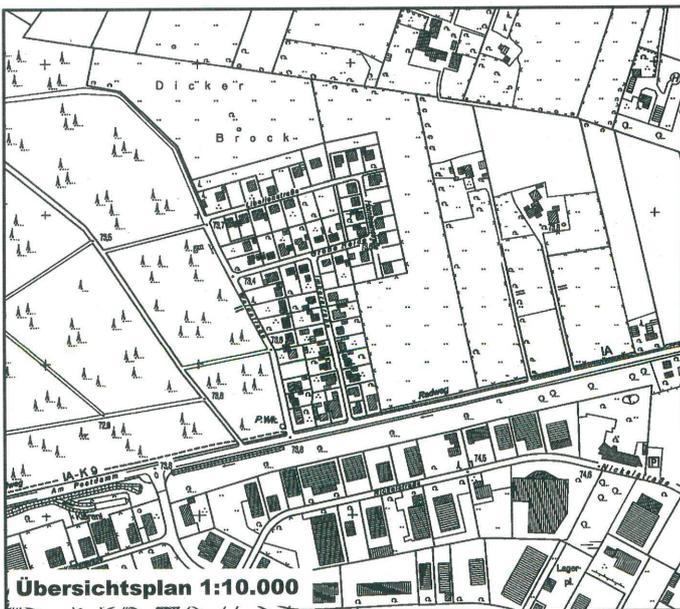
Rheda-Wiedenbrück, den 19.06.2023



Theo Mettenborg  
Bürgermeister



Anlage



Übersichtsplan 1:10.000



**Rheda-  
Wiedenbrück**

Stadt der Flora Westfalica

**Fachbereich Stadtentwicklung**

100. Änderung FNP

"Waldsiedlung-Ost"

**Übersichtsplan Geltungsbereich**

Maßstab: 1:5.000

Gemarkung Lintel, Flur 43

Stand: Juni 2023

